

Satzung

über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der Selbständigen, sowie der beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 24.09.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) mit den seither ergangenen Änderungen und § 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1)** Die Stadt Mechernich zahlt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion bzw. Aufwand in der Feuerwehr richtet.

Die jeweiligen Funktionsträger werden in §2 aufgeführt.

- (2)** Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u.a.) abgegolten, sodass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen und Funktionsträger werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|----------------|----------|
| • Wehrführung | (monatlich) | 231,09 € |
| • Löschzugführer | (monatlich) | 40,00 € |
| • Löschgruppenführer | (monatlich) | 40,00 € |
| • Stadtjugendwart | (monatlich) | 40,00 € |
| • Leitende Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrgruppe | (monatlich) | 40,00 € |
| • Fahrzeugpflege (kleine Fahrzeuge) | (jährlich) | 62,00 € |
| • Fahrzeugpflege (mittlere Fahrzeuge) | (jährlich) | 92,00 € |
| • Fahrzeugpflege (große Fahrzeuge) | (jährlich) | 123,00 € |
| • B-Dienste | (pro Dienstag) | 15,00 € |
| • Gerätehauspflege (pro belegten Stellplatz) | (jährlich) | 50,00 € |
| • Ausbildung (Fachlehrgänge) | (pro Stunde) | 10,00€ |

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Nachhinein gezahlt.
- (2) Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf null kürzen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ab Aufnahme der Funktion, die schriftlich übertragen wird.

§ 4 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Mechernich (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn der Dienstreise von der Wehrleitung zugestimmt und diese anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt wurde.

§ 5 Verdienstaufallersatz

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 20,45 € (Regelstundensatz) und höchstens 30,68 € je angefangene Stunde, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Verdienstaufall ist schriftlich an die Stadt Mechernich zu stellen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (6) Verdienstaufall wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Alle bis dahin wahrgenommenen Funktionen werden rückwirkend ausgezahlt. Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Stadt Mechernich vom 26.6.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.